

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Tel.: ..... , am .....  
(Bitte unbedingt angeben)

An die  
Gemeinde Heldenberg  
Wimpffen- Gasse 5  
3704 Kleinwetzdorf

## Meldung gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft:

**Liegenschaft**.....  
(Liegenschaftsanschrift des gegenständlichen Vorhabens)

**Grundstück** ..... **KG**.....

**Grundbücherliche/r Eigentümer/In**.....

Der Baubehörde I. Instanz wird gemäß § 16 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 innerhalb von vier Wochen nach Ausführung auf der o.a. Liegenschaft folgendes meldepflichtige Vorhaben bekanntgegeben:

**(Zutreffendes bitte ankreuzen / \* streichen)**

- Z.1: Die Errichtung\*, ortsfeste Aufstellung\*, Austausch\*, Entfernung\* von Klimaanlage, Wärmepumpen und Heizungsanlagen mit elektr. Widerstandsheizung, jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Z 13 lit. b sublit. aa bewilligungspflichtig sind
- Z.2: Die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3)
- Z.3: Die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind\*, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden\*
- Z.3a: Der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird
- Z.3b: Die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels
- Z.4: Die Aufstellung von Öfen
- Z.5: Der Abbruch von Bauwerken, soweit diese nicht unter § 14 Z 7 und § 15 Z 13 lit. a fallen
- Z.6: Die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sofern sie gem. § 64 Abs. 3 bis 8 erforderlich sind
- Z.6a: Die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW in Garagen und Parkdecks, ausgenommen Ladepunkte in ebenerdigen eingeschobigen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m<sup>2</sup>
- Z.7: Die Herstellung von Hauskanälen
- Z.8: Die Sanierung von Fassaden einschließlich der Änderung von Fassadensystemen, sofern sie nicht § 15 Z 13 lit. c unterliegen

**Beilagen betreffend Z. 1 bis 3a, 6 und 7** (Klimaanlagen, Heizkesseln, Ladepunkten/Ladestationen, Hauskanälen)  
Darstellung und Beschreibung, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren

**betreffend Z. 2** (Klimaanlagen)

ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3) anzuschließen.

**Der/Die Meldung für ein Vorhaben**

... nach Abs. 1 Z 3 und 3a (Heizkesseln) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§25 Abs.1) auszustellen.

... nach Abs. 1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung, ein **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§25 Abs.1) auszustellen.

... nach Abs. 1 Z. 4 (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

... nach Abs. 1 Z. 6 (Ladepunkte) ist ein **Elektroprüfbericht** (in bundeseinheitlicher Fassung) und bei Vorhaben nach Abs. 1 Z 6a mit einer nutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> zusätzlich ein **Brandschutzplan** anzuschließen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet!

.....  
Unterschrift